

ADAC Kurzausschreibung 2019



Sportdisziplin: ADAC Quad-Parallel-Race

1.) Grundlagen / Präambel

Grundlage dieser Kurzausschreibung sind die gültige ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein. Diese Veranstaltung wird nach den vorgenannten Bestimmungen sowie dieser vorliegenden Kurzausschreibung durchgeführt. Mit dieser Kurzausschreibung werden Details zur Durchführung der nachfolgend näher bezeichneten Veranstaltung geregelt und publiziert.

Registrierungsvermerk der Dachorganisation

Diese Ausschreibung wurde vom ADAC Schleswig-Holstein e.V. geprüft und unter der

Registernummer: 12/QUR/2019 am: 08.04.2019 registriert.

ADAC Schleswig-Holstein e.V.
Jugend und Sport
Saarbrückenstr. 41 24114 Kiel

Stempel, Unterschrift

2.) Veranstaltung und Veranstalter

Titel der Veranstaltung: 35.Steinburger ADAC-parallel-Quad-Race

Veranstaltungsdatum: 25. August 2019

Veranstaltungsort: Blauer Lappen 1, 25524 Itzehoe

Navigationsanschrift: 53°57'05.6''N9°33'09.2''E

Veranstalter (Ortsclub): MSC Lägerdorf e.V

Veranstaltungsleiter: Köpke, Steffen (Name, Vorname)

Anschrift: Adalbertstraße 1 (Straße)
24106, Kiel (PLZ, Ort)

Telefon / Telefax: 017632141980 /

E-Mail: koepke.steffen@gmail.com

Webadresse: m-sc-laegerdorf.com

3.) Teilnehmer

Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung werden nur Personen zugelassen, welche die Voraussetzungen gemäß der gültigen ADAC Rahmenausschreibung, der ADAC Grundausschreibung bzw. den Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein erfüllen. Ferner muss die Nennung form- und fristgerecht (siehe 4.) Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss) beim Veranstalter eingegangen sein. Die Teilnehmer müssen ebenfalls die Bestimmungen zu 5.) Klasseneinteilung erfüllen.

Darüber hinaus gelten folgende einschränkende Zulassungsvoraussetzungen:

4.) Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

Nennungen

Nennungen sind nur mit dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular gültig, sofern diese vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Veranstalter bis zum Nennungsschluss form- und fristgerecht eingegangen sind.

Sonstige Möglichkeiten der Nennung:

Nenngeld

Das Nenngeld beträgt in allen Klassen: 20,00 Euro

Das Nenngeld wird wie folgt klassenweise erhoben:

Klasse/n: _____ Euro

Klasse/n: _____ Euro

Klasse/n: _____ Euro

Klasse/n: _____ Euro

Das Nenngeld für Mannschaften beträgt: 10,00 Euro

Das Nenngeld ist ausschließlich in bar vor Ort zu entrichten.

Das Nenngeld kann vor Ort in bar oder im Vorwege (zeitgleich mit Abgabe der Nennung) auf folgendes Konto des Veranstalters überwiesen werden.

Name des Kreditinstituts: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Nennungsschluss

Nennschluss für alle Klassen: _____ (Datum), _____ Uhr.

Nennschluss ist am Tage der Veranstaltung klassenabhängig zu folgenden Uhrzeiten:

Klasse: 1 Uhrzeit: 13:00 Klasse: 4 Uhrzeit: 14:30

Klasse: 2 Uhrzeit: 13:00 Klasse: 5 Uhrzeit: 15:00

Klasse: 3 Uhrzeit: 14:30 Klasse: _____ Uhrzeit: _____

5.) Klasseneinteilung

Gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventueller Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein kommen folgende Klassen zur Durchführung:

Klasse Nr.	Bezeichnung	Zusatz	Klasse	Bezeichnung	Zusatz
1 - Jahrgänge 2012 / 2011		(gestellte Quads)			
2 - Jahrgänge 2010 / 2009 / 2008		(gestellte Quads)			
3 - Jahrgänge 2007 / 2006 / 2005		(gestellte Quads)			
4 - Jahrgänge 2004 - 2001		(gestellte Quads)			
5 - Jahrgänge 2000 und älter		(offen)			

6.) Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten folgende Technische Bestimmungen:

7.) Dokumenten- und Technische Abnahme

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Die Dokumenten- und Technische Abnahme beginnt für alle Klassen um: Uhr _____
und endet um: _____ Uhr

Die Dokumentenabnahme beginnt jeweils 1 Stunde/n vor dem angegeben
Nennungsschluss und endet mit dem Nennungsschluss der jeweiligen Klasse.

8.) Durchführung

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten:

9.) Wertung

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten:

10.) Wertungsstrafen

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten folgende ergänzende Wertungsstrafen:

11.) Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, der CIK, der FIM, der FIM Europe, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, der ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12.) Versicherungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

Für Veranstaltungen, deren Ausschreibung beim ADAC Schleswig-Holstein registriert wurde, schließt der ADAC Schleswig-Holstein zugunsten des Veranstalters die erforderlichen Versicherungen – gemäß den ADAC Rahmenschreibung, ggf. ADAC Grundausschreibung sowie eventuellen Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein – ab.

Für die erforderliche/n Haftpflichtversicherung/en gelten im Bereich des ADAC Schleswig-Holstein und seiner Ortsclubs folgende Versicherungssummen:

EUR 10.000.000,- für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als
EUR 5.000.000,- für die einzelne Person
EUR 1.100.000,- für Vermögensschäden.

13.) Haftungsausschluss

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaustraßenbetreiber, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14.) Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye-Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt

15.) Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die registrierende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16.) Preise / Siegerehrung

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus gelten vergibt der Veranstalter folgende Sach-/Ehrenpreise:

17.) Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein. Bei dieser Veranstaltung werden folgende Schiedsrichter eingesetzt (Name, Vorname und Wohnort):

1. Schiedsrichter Böttger, Tobias

2. Schiedsrichter Meyn, Uwe

3. Schiedsrichter Stahmer, Mats

18.) Einsprüche

Es gelten die Bestimmungen gemäß gültiger ADAC Rahmenausschreibung, ggf. die ADAC Grundausschreibung sowie eventuelle Zusatzbestimmungen des ADAC Schleswig-Holstein.

